

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. März 2025
Nr. 176

24

EA 46

112

Einfache Anfrage von Corinna Pasche-Strasser vom 19. Februar 2024 „Steuerbefreiung von Kinder- und Ausbildungszulagen, welche finanziellen Auswirkungen hätte das?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: In welchem Umfang würden den verschiedenen öffentlichen Institutionen Steuergelder entgehen, wenn die Kinder- und Ausbildungszulagen nicht mehr versteuert würden?

Die Besteuerung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist sowohl in Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 e contrario des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch in Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 4 e contrario des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) festgelegt. Dem kantonalen Gesetzgeber verbleibt diesbezüglich kein Gestaltungsspielraum.

Die Volksinitiative „Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen“ wollte mit einer Änderung von Art. 116 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) die Kinder- und Ausbildungszulagen von einer Besteuerung befreien. Sie wurde am 8. März 2015 mit 75.4 % Nein-Stimmen in allen Kantonen der Schweiz deutlich verworfen. Die im Vorfeld der Abstimmung für den Kanton Thurgau detailliert erhobenen finanziellen Auswirkungen zeigten damals Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden von 22 Mio. Franken. Aufgrund der Bevölkerungs- und Einkommensentwicklung sowie der Anhebung der Kinder- und Ausbildungszulagen seit 2015 würden die Mindereinnahmen heute für den Kanton und die Gemeinden rund 25 Mio. Franken betragen.

Thurgau



2/2

Der Präsident des Regierungsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schmid".

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rch".

